

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Siegen
Untere Denkmalbehörde
z. H. Herrn Tilmann Bär
per Mail an: t.baer@siegen-stadt.de

Ansprechpartner:
Dr. Manuel Zeiler
Wissenschaftlicher Referent
Tel.: 02761 937535
Fax: 02761 937520
E-Mail: manuel.zeiler@lwl.org

Az.: 2112ze24
Olpe, 21.06.2024

**Kellerräume des „Hilfskrankenhauses“, Fludersbach 126 (AKZ 5114,804)
Denkmalfachliche und denkmalrechtliche Bewertung**

Sehr geehrter Herr Bär,

ich bedanke mich für den aufschlussreichen Ortstermin am 19.06.2024 zusammen mit Ihnen und Herrn Ball vom Aktiven Museum Siegen in allen zugänglichen Kellerräumen des ehemaligen Hilfskrankenhauses. Diese Besichtigung, zusammen mit zahlreichen historischen Unterlagen, die ich Ihnen, dem Stadtarchiv Siegen, dem Aktiven Museum Siegen sowie Interessierten verdanke, erlaubt eine denkmalfachliche sowie denkmalrechtliche Stellungnahme zu dem Kellerkomplex, aber auch zu seinem Umfeld.

Abbildung 1 im Anhang veranschaulicht schematisch die Lage des zugänglichen Komplexes (blau gefüllte Fläche) samt heute bereits fehlender, denkmalfachlich relevanter Substanz (A) und derzeit unzugänglicher, denkmalfachlich relevanter Substanz (B) auf Grundlage der rezenten Bebauungskarte. Der Komplex befindet sich unter Lagerhallen, deren Ausdehnung im Jahre 1959 rot umrandet wiedergegeben ist.

Anlass der Besichtigung und der folgenden Stellungnahme ist der geplante Abriss (auch) der Kellerbauten, um in dem Areal einen neuen Gewerbebau zu realisieren. Der LWL-Archäologie für Westfalen (im Folgenden: LWL-AfW) liegen hierzu keine Abrisspläne oder ein Bauantrag vor, weswegen eine frühere Stellungnahme seitens der Archäologischen Denkmalpflege nicht möglich war.

Die folgenden Ausführungen gliedern sich in (1) die denkmalfachliche Bewertung des Kellers samt Umfeld, in (2) seine denkmalrechtliche Bewertung und in (3) die dadurch sich ergebenden Konsequenzen für den Eigentümer bzw. den Vorhabenträger.

- 1) 1941 wurde benachbart zum hier fokussierten Areal eine Baracke für französische Zwangsarbeiter errichtet. 1942 wurde im Plangebiet ein sogenanntes Hilfskrankenhaus erbaut, um die Vielzahl der erkrankten Zwangsarbeiter behandeln zu können. Das Gebäude bestand aus einem Keller- und einem Erdgeschoss. Im Keller befanden sich, den spärlichen Unterlagen zur Folge, eine Küche sowie eine Heizungsanlage. Einem Grundrissplan aus dem Jahr 1959 (Abbildung 2) ist der Kellergrundriss zu entnehmen, wobei zu diesem Zeitpunkt erhebliche Änderungen in der Bausubstanz stattfanden: Zum einen wurde das Hilfskrankenhaus 1945 bei einem Bombenangriff schwer beschädigt. Daher waren 1959 nur noch die Keller erhalten und hier war bereits ein Raum im Norden (Abb. 1: A) abgerissen bzw. verfüllt worden.
Die Nutzung des Gesamtareals als Lagerbauwerk(e) führte zu weiteren Eingriffen und Veränderungen, nämlich das Zumauern von Wandöffnungen, dem Einbau zahlreicher Stützbauwerken-/Elementen für die darüber befindliche Lagerhalle sowie dem Übermauern und Überputzen vieler originärer Bauteile.
Dennoch ist der Keller des Hilfskrankenhauses heute weitgehend noch erhalten und abgrenzbar, es finden sich vielfach originäre Wandoberflächen, Einbauten (Türen/Fenster) und Installationen (Schalter, Fassungen, etc.). Allerdings führten die nachkriegszeitlichen Überprägungen dazu, dass der ursprüngliche Raumeindruck der NS-Zeit nur sehr eingeschränkt erkennbar ist. Desweiteren finden sich vielfach massive Setzungsrisse in den Wänden oder abgesenkte Böden, die mittelfristig Probleme in der Standsicherheit erkennen lassen.
Das direkte Umfeld des Hilfskrankenhaus-Gebäudes wurde spätestens ab 1943 mit weiteren (nicht unterkellerten) Barackenbauten ergänzt, die aber bis 1959 abgerissen wurden.
- 2) Der Kellerkomplex samt seinem Umfeld sind somit nach dem DSchG NW *Vermutete Bodendenkmäler* gem. § 2 Abs. 5 Satz 2. Denn es handelt sich hier um Denkmäler, die sich im Boden befinden und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Explizit ist hier auf das Urteil des VG Düsseldorf vom 10.2.2023 zu verweisen (28 K 3743/22; „Tiefbunker aus dem Zweiten Weltkrieg als Bodendenkmal), das darauf verweist, dass „Bodendenkmäler (...) sich im Boden befinden“, weswegen die abschlägige Beurteilung der Baudenkmalpflege (LWL-Baudenkmalpflege) des Kellers als nicht denkmalfähig als Baudenkmal, an dieser Stelle unerheblich ist.
Das öffentliche Interesse besteht, da die Strukturen bedeutend für die Geschichte des Menschen sind. Da das Hilfskrankenhaus das bedeutendste in der Region (samt Wittgenstein und nördlichem Westerwald) war, ist es zudem ein wichtiger Ort der Erinnerungskultur zu Zwangsarbeit in der NS-Zeit.
Vermutete Bodendenkmäler sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Der

Eigentümer hat gemäß §14 DSchG NW das Bodendenkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten.

- 3) Der Vorhabenträger beabsichtigt den Kellerkomplex abzureißen. Ebenfalls werden auch Bodeneingriffe im Areal der Vermuteten Bodendenkmäler im Umfeld geplant. Dies sind gemäß §15 DSchG NW bei der Unteren Denkmalbehörde genehmigungspflichtige Vorgänge, über die diese im Benehmen mit der LWL-AfW entscheidet. Daher sind zuvor Pläne und Beschreibungen der avisierten Maßnahmen und insbesondere der geplanten Eingriffe in Boden und Denkmalsubstanz seitens des Vorhabenträgers nötig. Die avisierten Maßnahmen bedeuten die Zerstörung der Denkmalsubstanz, die gemäß §9 Absatz 3 nur dann genehmigungsfähig ist, wenn Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Letzteres können wir bei dem Vorhaben des Supermarktbaus nicht erkennen.

Sollte der Vorhabenträger an seinem Vorhaben festhalten, so sind zuvor archäologische Dokumentationsmaßnahmen nötig (z. B. 3D-Scan, Baudokumentation, Fundbergung), die aber erst nach Durchsicht der noch ausstehenden Planunterlagen definiert werden können. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dr. M. Zeiler

Anhang: Abbildung 1-2

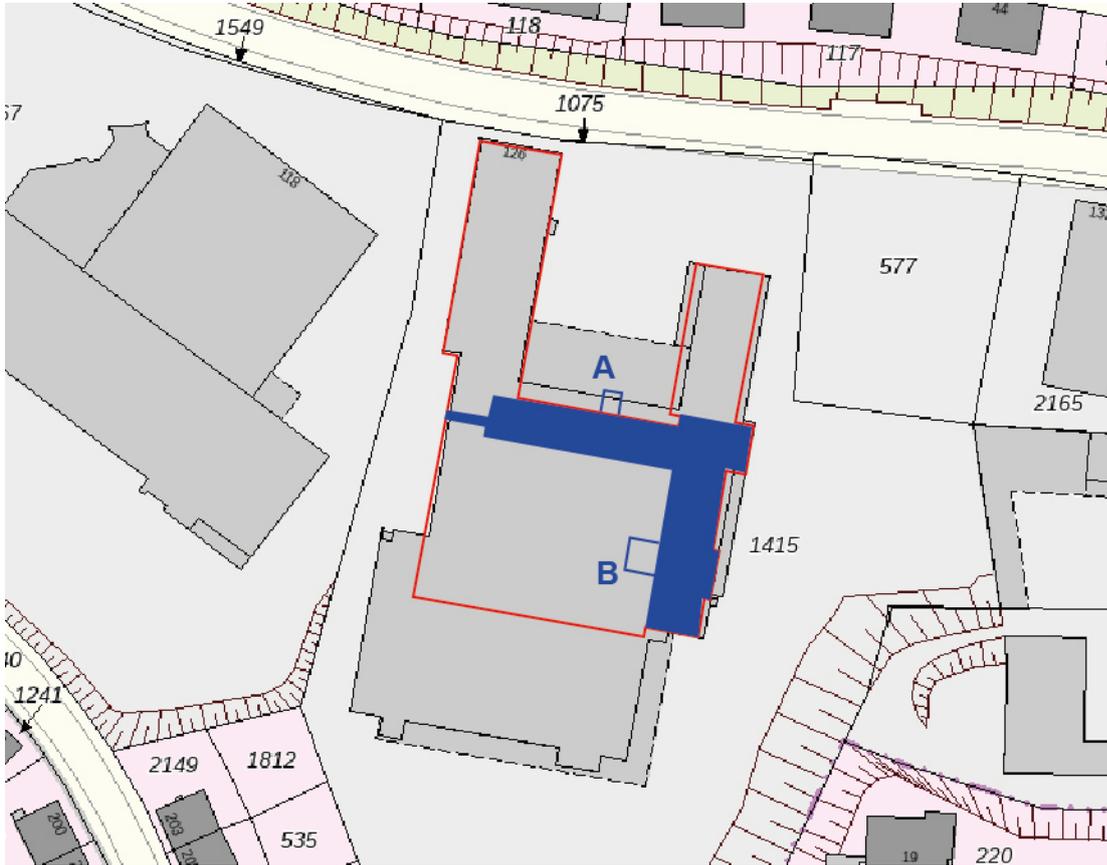


Abbildung 1

